

Einleitung

"La société somba est certainement en fait
une des plus démocratiques qui soient."

A.-M. Maurice

1986, S. 232

Es gibt das Gerücht über eine Gruppe kleiner Gesellschaften, die in einem als historisch geltenden Rückzugsgebiet lebt, es gelinge ihr immer wieder, jene Planungen zunichte zu machen, die nicht nur einen technischen Wandel sondern auch einen bestimmten sozialen und politischen Wandel ihrer Gesellschaften vorsehen. Geplant wird dabei von Kolonialregierungen, von nationalen Regierungen, vom Regime einer sozialistischen Volksrepublik, von demokratiebewegten Regierungen und von unzähligen Projekten und Beratern der Entwicklungszusammenarbeit. Doch der gewünschte Effekt, ob nun Wandel, Transformation, Revolution oder Entwicklung genannt, stellt sich nicht ein. In wenigen Jahren geht das Jahrhundert zu Ende, während dessen vergeblich versucht wurde, ihn herbeizuführen, und die Bevölkerung dieser "berüchtigten" Gegend lebt immer noch fast nackt in Lehmhütten, mahlt ihr Getreide von Hand auf Steinmühlen, glaubt immer noch daran, daß die Erde heilig ist, daß man Tiere nicht schlachten kann, ohne den Ahnen zu opfern, und man Land nicht verkaufen kann. Sie kennt keine Schrift und keine Zahlen, ihre Eisengeräte sind wuchtig, stumpf und viel zu schwer. Fällt zu wenig Regen auf ihre Felder und Gärten, müssen sie Hunger leiden. Mit einem Wort: "diese Menschen dort oben⁴ sind wirklich die allerärmsten."⁵

Gesellschaften, über die es solche Gerüchte gibt, sind immer bevorzugte Untersuchungsfelder der Ethnologen gewesen. Die Ethnologen, auf der Suche nach dem fremden, bisher

⁴ Damit ist der - von der Atlantikküste Westafrikas aus gesehene - Nordwesten der Republik Benin gemeint.

⁵ Ich zitiere hier eine Entwicklungssoziologin, die das hier untersuchte Gebiet in den siebziger Jahren mit dem Moped bereiste und mir vor meinem ersten Feldaufenthalt zu erklären versuchte, in welche Gegend der Welt ich kommen würde. Einer 1992 veröffentlichten Studie zufolge liegt das jährliche Pro-Kopf-Einkommen im Untersuchungsgebiet zwischen 21.000 cfa und 53.000 cfa. Dies entspricht einem Betrag von 220.-DM - 530.-DM und gehört im landesweiten Vergleich zu den niedrigsten Einkommen. Vgl. Cartes de sécurité alimentaire du Bénin 1992, S. 20.

unbekannten, dem nicht nur räumlich sondern wesensmäßig von uns entfernt liegenden Dasein, vermeinen zwar heute nicht mehr in diesen Gesellschaften eine Vorform, eine weiter zurückliegende Entwicklungsstufe ihrer eigenen zu finden, können aber oft für ihren fachlichen Erfolg nicht darauf verzichten, die untersuchte Gesellschaft als fremd, exotisch und rätselhaft zu beschreiben. Zumindest sollte die Beschreibung der untersuchten Gesellschaft Eigenheiten nachweisen, die bisher nicht über sie bekannt waren. Als aufgeklärte Ethnologen werden sie die Daseinsformen, die auf ihr Lesepublikum so exotisch wirken sollen, selbstverständlich nicht als arm, unterentwickelt oder rückständig bezeichnen. Sobald sie mit ihrer Forschung beginnen, beginnt ihre "Karriere" als Vermittler zwischen ihren Bewertungen und der Bewertung, die die Fremden über die Dinge, mit welchen sie umgehen und die Ordnung, in der sie leben, miteinander teilen. Davon, wie die Ethnologen sich mit ihrer Rolle als Vermittler zwischen den beiden Welten identifizieren, wird auch der Erfolg ihrer Arbeit für beide Seiten abhängen. In dieser Funktion stellen sie die Fragen an die Fremden und werden von diesen ebenfalls befragt. Der so entstehende Dialog wird der "rote Faden" ihrer Erkenntnisse über die Fremden sein. Das Gerücht über die Gruppe, aus der die beiden hier untersuchten Gesellschaften stammen, regte mein Vorhaben an, bei ihnen über traditionelles Recht und ihren Umgang mit staatlichem Recht zu forschen.

Die Gesellschaft der Betammaribe wurde von französischen und amerikanischen Ethnologen bereits in umfangreichen Monographien und zahlreichen Aufsätzen beschrieben.⁶ Teilweise enthalten diese Veröffentlichungen auch Angaben über die Natemba. Publikationen, die ausschließlich Natemba gewidmet sind, gibt es bisher nicht. In den älteren ethnographischen Werken werden die einzelnen Gesellschaften, die wir im Atakora finden, nicht unterschieden, sondern unter dem Begriff "Somba" zusammengefaßt. Über die Etymologie dieser Bezeichnung wurde viel spekuliert⁷, wirklich geklärt werden konnte sie jedoch bis heute nicht. Sicher ist, daß die Bezeichnung "Somba" in neuerer Zeit praktisch identisch ist mit dem zu Beginn dieser Einleitung satirisch überzeichneten Gerücht, sie also einen negativen Charakter hat, weshalb es die derzeitige *political correctness* verbietet, irgendjemanden als "Somba" zu bezeichnen.

⁶ Monographien über die Betammaribe sind: Mercier 1968, Maurice 1986, Blier 1987.

⁷ Vgl. Mercier 1968, Maurice 1986.

In Gerüchten, versteht sich, verstecken sich bestimmte Überzeugungen, so subjektiv und gemein diese auch immer sein mögen. Sie werden geschaffen, um dieser Überzeugung ohne physische Gewalt auch bei anderen leichter zum Durchbruch zu verhelfen⁸. Diejenigen, die das sprachlich gewalttätige Mittel des Gerüchts anwenden, wenden es oft bewußt an, wenn sie sich nicht der offenen Gewalt bedienen können. Wo ein Gerücht auftaucht, ist es in jedem Fall gegen den von ihm Betroffenen oder die Betroffenen sehr wirksam, wohingegen er selbst sehr wenig unternehmen kann, um sich davor zu schützen. Wo ein Gerücht die Runde macht, entsteht entweder ein Machtgefälle neu oder ein vorhandenes wird verstärkt.

In den ehemaligen Gebieten der europäischen Kolonialmächte war es nicht allzuvielen Gesellschaften gelungen, sich dem durch die Verwaltung geplanten Wandel zu widersetzen. Wer von ihm nicht erfaßt wurde, in dessen Lebensraum griff spätestens nach dem zweiten Weltkrieg die Politik der Regierungen unabhängiger Staaten ein und wer davon unbeeindruckt bleiben konnte, der avancierte spätestens in den letzten 20 Jahren zur bevorzugten *Zielgruppe* eines Entwicklungsprogrammes oder sogar eines speziellen Projektes. Die Erwähnung dieser allgemein bekannten Umstände lassen deutlich werden, daß Fehlentwicklungen, Korruption, Hungerkatastrophen und Kriege es bisher viel zu oft obsolet erscheinen ließen, die Frage nach dem indigenen Wandel dieser Gesellschaften zu stellen. Tatsächlich wurde Recht von Beamten und vor allem Politikern als eines der probaten Mittel angesehen, den Wandel einer Gesellschaft zu planen. Eine rechtsethnologische Untersuchung über diese Gesellschaften sollte daher aufdecken, welche Prozesse des Wandels tatsächlich stattfanden oder stattfinden.

Von der These ausgehend, daß sozialer Wandel in diesen Gesellschaften (entgegen dem äußeren Anschein nach) stattfindet, muß hier mitbedacht werden, daß dieses Phänomen nicht allein auf dem afrikanischen Kontinent, in arktischen Gebieten oder auf pazifischen Inseln, sondern z. B. auch in den Vereinigten Staaten existiert. Für den außerhalb der Gesellschaft stehenden Fremden aus westlichen Kulturen wird oft der Eindruck erweckt, rückschrittlich wirkende Prozesse würden in diesen Gesellschaften bewußt gefördert oder "geplant". Ohne die Ähnlichkeiten zwischen den Amischen Pennsylvanias und den Gesellschaften im Atakora

⁸ Was die Bedrohlichkeit für den vom Gerücht Betroffenen letztendlich ausmacht und weshalb das Gerücht auch Mittel der psychologischen Kriegsführung im ersten und zweiten Weltkrieg war.

Benins überstrapazieren zu wollen, gibt es darin drei Parallelen, die die Forschung über indigenen sozialen Wandel triftig machen. 1. Die meisten dieser, ihren eigenen Wandel planenden Gesellschaften sind in historischer Zeit als Gruppen aus Gebieten migriert, in welchen sie als unterdrückte oder nur geduldete Minderheiten lebten und fanden sich in dem Gebiet, in das sie wanderten, unter neuen Bedingungen zusammen. 2. Sie haben Wirtschafts- und Sozialordnungen geschaffen, in welchen es ein vergleichsweise geringes Maß an Arbeitsteilung gibt. Daher werden sie von Außenstehenden oft als rückschrittlich bezeichnet. 3. Der Hauptstreitpunkt bleibt für die mit ihnen in Verbindung stehenden anderen Gesellschaften, daß sie keine Chefs, Häuptlinge, Könige oder Kaiser haben, das heißt, es finden keine Prozesse der Staatsformation statt. Das Recht in "staatenlosen" Gesellschaften weist hier eine wichtige Parallele zu internationalem Recht auf.⁹

Oft gab dieser letzte Punkt Anlaß zu der Annahme, in diesen Gesellschaften existiere nicht nur kein Staat, sondern auch kein Recht, eine Auffassung, die unter Juristen wie Ethnologen heutzutage selten vertreten wird, aber leider immer noch existiert.

Wie konsequent auch immer Juristen Recht als Instrument zur Kontrolle der Gesellschaft und der Lenkung sozialen Wandels betrachten mögen, so befassen sich die meisten Rechtsanthropologen im Unterschied dazu damit, Recht als Ausdruck einer bestimmten sozialen Ordnung zu untersuchen.¹⁰ Sicherlich ist Recht ein Teil des Rohmaterials jeder anthropologischen Studie, andererseits sind Beschreibungen von Recht an sich noch keine soziologische Analyse.¹¹ Recht, so muß letzten Endes aus sozialanthropologischer Sicht gesagt werden, ist beides: eine vorschreibende und eine beschreibende Einrichtung. Von der Auffassung ausgehend, daß Normen einerseits soziale Ordnung widerspiegeln, sie aber auch gleichzeitig soziale Ordnung lenken und erhalten¹², kann Recht auch als ein System manipulierbarer Symbole beschrieben werden, das als Modell der sozialen Struktur dient.

⁹ Vgl. Aubert 1980, S. 117 ff.

¹⁰ Thurnwald 1934, zitiert nach Schott 1970, S. 114.

¹¹ Vgl. Moore 1978, S. 251.

¹² Vgl. Schott 1970, S. 114; Moore 1978, S. 244.

Gleichzeitig darf jedoch nicht vernachlässigt werden, daß sich Recht auch immer auf Erfahrungswerte bezieht. Es ist in diesem Zusammenhang für die Einzelperson ein Mittel, die soziale Umgebung sowohl zu konzeptualisieren, als auch in ihr handeln zu können.

Die in den siebziger Jahren von Rechtsethnologen, Juristen und Soziologen geführte Debatte, die sich für das Recht in Gesellschaften ohne politische Zentralinstanzen interessierte, wurde in den achtziger Jahren nicht nur abrupt beendet und seither nicht wieder aufgenommen, sondern wies vor allem Widersprüche auf, denen nachzugehen es lohnt. Die methodischen Vorsätze, mündliche Traditionen neben ausgewählten Konfliktfällen und der Beobachtung von Schlichtungsverhandlungen in die Forschung mitaufzunehmen wurde, obwohl von vielen gut geheißen, in Wirklichkeit nur von wenigen Rechtsethnologen (Schott, Verdier) verwirklicht. Ein fachlicher Diskurs über die Einbeziehung mündlicher Tradition in die rechtsethnologische Forschung mußte schon allein mangels vergleichbarer Erfahrungen erlahmen. Sicher spielten auch noch verschiedene andere Gründe eine Rolle dabei. Einer dieser Gründe scheint mir jedoch mit einem wesentlichen Widerspruch der Debatte verknüpft zu sein, weshalb ich ihn hier etwas ausführlicher erläutere. Die Beschreibung von Recht einer bestimmten Gesellschaft erscheint an und für sich relativ einfach. Vor allem, wenn in die Darstellung nicht aufgenommen werden muß, auf welche Weise es tradiert wird und in welchen gesellschaftsspezifischen Zusammenhängen darüber gesprochen, diskutiert und entschieden wird. Die ständig wachsende Anzahl der Publikationen, die Recht darstellen, legt dies nahe. Selbst wenn man Abstriche von den Forderungen P. Bohannans macht, der 1957 in seiner Monographie über die Tiv in Nigeria eine der ersten Fallanalysen in akephalen Gesellschaften verfaßte und forderte, daß die Begrifflichkeiten und Rechtsvorstellungen der erforschten Gesellschaft, das *folk-system*, wie er es nennt, streng von der anthropologischen Analyse unterschieden werden müsse (1957 : 20), so erfordert die Darstellung von Rechtsvorstellungen in Gesellschaften ohne Staat, in der sich der terminologische Ansatz nicht mehr nur auf Fälle konzentriert, ein weit komplexeres Vorgehen als eine auf Fragebögen und beobachtbare Handlungszusammenhänge begrenzte empirische Forschung¹³.

¹³ Vgl. Moore 1978, S. 227.

Bei der Datensammlung ist es dazu erforderlich, auf die gesamte mündliche Tradition einer Gesellschaft einzugehen und einen repräsentativen Korpus dieser Tradition zu erarbeiten. Dies macht andere Auswertungsmaßstäbe notwendig.¹⁴

Die Frage methodischen Vorgehens allein mag jedoch nicht ausreichend begründen, warum die interdisziplinären Grundlagen der rechtsvergleichenden Debatte vor ihrem völligen Abbruch Anfang der achtziger Jahre immer mehr verloren gingen. Sie spiegelt das eigentliche Problem gewissermaßen nur wider. Je mehr deskriptive Publikationen über fremdes Recht von Juristen in den Fachzeitschriften¹⁵ erschienen, desto seltener waren diese gezwungen, sich mit den Prozessen und Analysen der rechtsanthropologischen Forschung auseinanderzusetzen. Aus der Sicht internationalen Rechtsvergleichs ließ sich fremdes Recht (was nun fremdes nationales Recht hieß) in der Tat immer besser in unseren Schemen und Begrifflichkeiten darstellen. Umgekehrt sahen sich die Rechtsanthropologen einer immer kleiner werdenden Anzahl von juristisch gebildeten Kollegen gegenüber, die sich für die Probleme ihrer wenig ertragreichen, aufwendig zu betreibenden Forschungen interessierten. Je mehr Staaten ihre eigenen Verfassungen und Gesetzgebungen nach dem Vorbild weniger westlicher Rechtssysteme entwickelten, desto größer und stärker mußte das Interesse der Juristen an diesen Rechtssystemen werden, zumal sich auch die Zahl der von diesen Rechtssystemen betroffenen Menschen ständig vergrößerte. Wie sollte man sich unter diesen Umständen noch um die kaum intelligibel zu machenden Vorstellungen jener marginal erscheinenden, kleinen Gesellschaften von Recht und Unrecht kümmern, in denen sich zum Teil nicht einmal Informanten finden ließen, die sich in ihrem Recht vollständig ausgekannt hätten und trotzdem eine lingua franca sprachen, um es dem Forscher zu erklären.

Liegt also der schwerwiegendste Widerspruch dieser Problematik, über die zu sprechen die Fachleute der verschiedenen Disziplinen aufgehört haben, in dem Gegenstand selbst begründet? Je mehr Menschen von den Systemen modernen Rechts weltweit in ihrem Alltagsleben betroffen sind, desto wichtiger scheint selbstverständlich die Forschung über diese Rechtssysteme und ihre Veränderungen. Hinzu kommt, daß der zur Erforschung von

¹⁴ Vgl. Grimm 1818, Gutmann 1928, Schott 1987 und 1990.

¹⁵ Ich beziehe mich in diesem Argument vor allem auf die Periodika: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften, Verfassung und Recht in Übersee, Journal of African Law und Penant.

Rechtsvorstellungen in mündlichen Traditionen erforderliche Aufwand in ein von der Forschungsförderung schwer tolerierbares Mißverhältnis gegenüber dem Aufwand für Forschungen über "official law" zu geraten droht. Was in einer Ausgabe des "Journal of legal Pluralism and Unofficial Law" oder von "Droit et Cultures" an Ergebnissen veröffentlicht wird, wirkt zudem immer disparater, läßt sich weniger gut systematisieren als Forschungsergebnisse über "offizielles" Recht. In diesem Recht werden durch Marktorientierung und Abhängigkeiten, durch juristische Aus- und Weiterbildung, sowie mittels der Wirkung von Rechtsprechung im internationalen Recht Synergien wirksam, die in einem mündlich tradierten Recht kleiner Gesellschaften in der Regel kaum Auswirkungen haben.

Vor diesem Hintergrund fragt sich, warum wir es dennoch für wichtig halten, über "unofficial law" zu forschen. Ich möchte mich hier in meiner Argumentation auf den afrikanischen Kontinent beschränken. Hier lebt und arbeitet trotz der Bildung von Megametropolen bis heute der größte Teil der Bevölkerung während mehr als zwei Dritteln seines ganzen Lebens in ruralen Zonen. Münkner weist darauf hin, daß die ausschließlich von "official law" betroffene Bevölkerung überwiegend in den urbanen Zentren lebt. Alle anderen, und das sind bis heute mehr als 80%, sind allenfalls von "unofficial" und von "official law" gleichzeitig, die meisten von ihnen jedoch fast ausschließlich von "unofficial law" betroffen.¹⁶ Diese rein statistischen Aspekte werden dadurch umso wichtiger, daß weder politische Organisationen noch Hilfsorganisationen bis heute über praxisorientiertes Wissen verfügen, mit dem sie die Möglichkeiten der in autochthonen Gemeinschaften praktizierten Lösungen bei der Schaffung ziviler Gesellschaften im Rahmen nationaler Staaten oder Staatengemeinschaften nutzen können. Somalia, Ruanda und Liberia sind die aktuell gewordenen Beweise für diesen Befund. Es wäre vermessen zu behaupten, rechtsethnologische Forschung könne diese Wissenslücke schließen, dennoch werden Erkenntnisse der Entwicklungssoziologen, Politologen, Historiker und Juristen alleine nicht dazu beitragen können, das hier fehlende Wissen zu erbringen.

¹⁶ Münkner 1980, S. 129.

Diese Beweggründe lassen es notwendig erscheinen, auf die allgemeine Situation und die politischen Bedingungen, in beziehungsweise unter denen ich vor Ort gearbeitet habe, kurz einzugehen.

Der Beginn meiner Forschungen fiel in eine Zeit starker politischer - wenn auch friedlicher - Umwandlungen in Benin. Als ich zu einer ersten Reise in die Atakoraberge aufbrach, herrschte im ganzen Land Tauwetterstimmung. Andererseits konnte man überall noch auf Einrichtungen, Gewohnheiten oder Vorgaben aus der Ära der sozialistischen Volksrepublik treffen. Betrat man eine Ortschaft, so war es in dieser Zeit zum Beispiel noch erforderlich, sich unverzüglich bei der Gendarmerie zu melden, um dort genaue Angaben über Dauer und Grund des Aufenthaltes, Namen der Eltern, der Gastgeber u.s.w. zu machen. Diese Reise trat ich dennoch ohne Forschungserlaubnis eines Ministeriums oder irgendeiner anderen amtlichen Stelle an. Einmal im Untersuchungsgebiet angekommen, legte ich soviel Strecken wie möglich zu Fuß zurück, was mir als Fremde den Vorteil brachte, daß ich nicht mit offiziellen Stellen in Verbindung gebracht wurde. Dieser Forschungsaufenthalt diente in erster Linie dazu, Informanten ausfindig zu machen und die Bewohner der von mir aufgesuchten Gegenden über mein Vorhaben zu informieren. Danach sollten sie entscheiden, ob ich in einigen Monaten mit meiner Familie für längere Zeit zurückkommen könne, um mit ihnen zu arbeiten. Ich besuchte bei dieser Gelegenheit neun verschiedene Siedlungsgebiete, davon drei der Betammaribè, zwei der Natemba, drei der Berba und eines der Waama (andere Schreibweisen sind Wama, Waba, Woaba, Yoaba, Yoabou), was damit zusammenhing, daß zu diesem Zeitpunkt noch ein Vergleich dieser vier Gruppen geplant war. Die Reaktionen auf meine Anfragen waren verhalten, aber in allen Fällen sagte man mir, ja, ich solle wiederkommen, mit Familie! Der Dorfsprecher einer Siedlung betonte: "*Wir sind immer an diesem Ort, du wirst uns bei deiner Rückkehr genau hier wiederfinden.*" In der Distrikthauptstadt konnte ich während dieses Aufenthalts die ersten Kontakte zu den Gerichtsschreibern, dem Staatsanwalt, Richter und einem einheimischen Gymnasiallehrer und seiner deutschen Frau knüpfen. Über die beiden letztgenannten sollten später vier der qualifiziertesten Mitarbeiter für die Transkriptionen der Tonaufnahmen mündlicher Tradition in Ditammari gewonnen werden.

Dieser Aufenthalt fand in den Monaten Februar und März 1991 statt, dem heißesten und trockensten Abschnitt des Jahres. Ich lernte ein vom Harmattan-Wind ausgetrocknetes und verstaubtes Land kennen, von dessen Bewohnern die meisten müde und ausgezehrt auf mich wirkten. Tatsächlich ist diese Jahreszeit in der subsaharen Region Afrikas mit den strengen Wintermonaten Europas zu vergleichen, in welchen das Leben im Freien bedingt durch die extremen Klimaverhältnisse weitgehend eingeschränkt werden muß. Auch in den Atakorabergen sind diese Monate eine Zeit, in der alles Leben auf den Feldern wegen der Trockenheit und Hitze zum Erliegen kommt, Nahrungsvorräte knapper werden, der Speisezettel nicht mehr sehr abwechslungsreich ist, Infektionen wie Meningitis, Diarrhöe und Atemwegserkrankungen häufiger auftreten. Die Wege, um an Trinkwasser zu kommen, werden mühseliger und länger. Oft sieht man in dieser Jahreszeit frühmorgens Wasserstellen, aus welchen das über Nacht nachgesickerte Wasser schon wieder völlig abgeschöpft ist. Der Vorteil für die Forschung ist, daß man die Bauern in dieser Jahreszeit zuhause antrifft, und daß sie Zeit für eine Unterhaltung mit Fremden haben. Dessen Auftauchen bedeutet nun keine Störung im Ablauf der harten Alltagsarbeiten, sondern meist Abwechslung und willkommene Unterhaltung. Nachts hingegen herrscht in diesen Monaten reges Treiben. Es gibt immer einen Ort, wo bis in die frühen Morgenstunden getanzt und musiziert wird, sei es zum Anlaß von Riten, Festen oder kleinen Märkten. Man kümmert sich bei diesen Gelegenheiten wenig darum, daß Fremde anwesend sind. Dabei konnte ich beobachten, mit welcher Begeisterung und Kraft die Leute musizierten, tanzten und sich lange miteinander unterhielten.

Bis zur Rückkehr nach Benin sollten nicht nur einige Monate, sondern fast zwei Jahre vergehen. In den ersten drei Monaten des Jahres 1993 fand eine zweite Feldforschung in Begleitung meiner Familie statt. Vieles war auch jetzt noch so, wie ich es kennengelernt hatte. Alle Informanten konnten wieder mit uns arbeiten. Dieser Aufenthalt war der wissenschaftlich ertragreichste.

Im selben Jahr (September, Oktober, November 1993) fand der dritte Forschungsaufenthalt statt. Nun sah ich das Land erstmals während der Regenzeit. Das Arbeiten vor Ort war für uns nun dadurch erschwert, daß im Grunde genommen keiner der Bauern oder Bäuerinnen Zeit für uns hatte. Sie waren mitten in der Ernte und bei den Arbeiten für die letzte Aussaat

auf den Feldern. In dieser Zeit muß die Ernte eingebracht, getrocknet, gereinigt und gespeichert werden. Die Leute gehen früh auf die Felder zur Arbeit und kehren abends erschöpft zurück. Manche bleiben auf den Feldern zurück, um darüber zu wachen, daß keine Affen oder andere Diebe sich an den Erträgen schadloß halten. So gab es nur mittags ab und zu die Möglichkeit, mit den Bauern zu arbeiten. Da dies jedoch die Zeit ist, die sie benötigen, um sich von der schweren in den frühen Morgenstunden begonnen Arbeit zu erholen, war auch das keine gute Lösung. Anfang August beginnt die Zeit (8-10 Tage), in der das mündlich tradierte Wissen weitergegeben wird. Dies geschieht bei den Betammaribɛ im Anschluß an die erste Ernte des Fonio¹⁷, beziehungsweise der ersten Yamsknollenernte bei den Natemba. Viele der Geschichten, die uns nun erzählt wurden, fanden in dieser Zeit außer uns nicht mehr allzuvielen interessierte Zuhörer, denn die Erzählabende waren gerade erst vorüber. Erzähler und Publikum waren aus den oben genannten Gründen teils in schlechter, teils in angespannter Stimmung. In dieser Zeit war, so schien es, unsere Anwesenheit auf den Höfen nicht nur eine Überforderung, sondern auch eine Zumutung für die Bauern und ihre Familien. In diesen Monaten nahm ich an insgesamt achtzehn Gerichtsverhandlungen in Natitingou teil.¹⁸ Während der zwei letzten Wochen dieses Aufenthaltes konnten mit Hilfe von sechs Sprachassistenten und Übersetzern die meisten der entstandenen Tonaufnahmen transkribiert, morphemanalytisch bearbeitet und übersetzt, beziehungsweise nacherzählt werden.

Im August 1995 fand der letzte Forschungsaufenthalt statt. Er diente dazu, eine Erhebung zu Rechtsfällen zu machen, an die sich Informanten erinnerten. Diese Studie wurde mit Hilfe von standardisierten Fragebögen durchgeführt. Auf dieser Reise, in der ich auch durch die in Togo liegenden Siedlungsgebiete der Betammaribɛ kam, mußte ich zu meinem Bedauern

¹⁷ Fonio ist eine auch Hungerreis genannte kleinkörnige Hirseart. Siehe Appendix A am Ende des Buches.

¹⁸ Insgesamt fanden an zwei Tagen Sitzungen des Amtsgerichts statt. An einem Tag wurden strafrechtliche Fälle und an einem anderen zivilrechtliche Angelegenheiten verhandelt. Am Tag, an dem die strafrechtlichen Prozesse stattfanden, dauerten die Verhandlungen von morgens acht Uhr dreißig bis abends um neun Uhr. Während der ganzen Zeit verließen weder Staatsanwalt, Richter noch Gerichtsschreiber den Raum. Ebensowenig konnten die Angeklagten die von einem bewaffneten Justizangestellten bewachten Bänke verlassen. Auf diese Weise nahm jeder von ihnen an allen Prozessen der anderen teil. Lediglich das Publikum, die Zeugen und Dolmetscher konnten im Gerichtssaal nach eigenem Belieben ein- und ausgehen. In wenigen Fällen erfolgte durch die Strafgerichtsbarkeit ein Freispruch. Die Freiheitsstrafen, die der Richter verhängte, waren im allgemeinen sehr hoch, und die Demut, mit der die Angeklagten vor Gericht erschienen, wirkte bedrückend. Von den etwa zwei Wochen später angesetzten acht zivilrechtlichen Prozessen kamen nur zwei zur Verhandlung.

feststellen, daß sich das politische Klima in Benin erheblich verschlechtert hatte. Es herrschte eine fast bedrohlich wirkende Stimmung, die aus Gleichgültigkeit gegenüber der nationalen Regierung in Cotonou und einer vor allem durch die Geldentwertung im Jahr zuvor zustande gekommenen Anspannung bestand. Diese mochte auf massiven Empfindungen der Benachteiligung, der Ungerechtigkeit und zum Teil auch der Hoffnungslosigkeit beruhen. In der gesamten Provinz Atakora schienen große Bauprojekte in eher rabiater als überlegter Manier begonnen und nicht zu Ende geführt worden zu sein. Die Straße von Djougou nach Natitingou oder das Staudammprojekt zwischen Natitingou und Kouande sind Beispiele dafür.

Während der in Cotonou verbrachten Zeiten machte ich zwiespältige Erfahrungen mit den Justizbehörden. Eine der Bibliotheken (Court Suprême) war gut ausgestattet und voller unbeschwert arbeitender Juristen, die hilfsbereit und interessiert an meinen Recherchen teilnahmen. In den geheimen Gängen der Verwaltung, in welche ich mich auf die Suche nach den Jahresabschlußberichten des Amtsgerichtes Natitingou begab, lernte ich jedoch auch jene berüchtigte Schwerfälligkeit kennen, mit welcher diese Einrichtungen reagieren, wenn sie aus ihrem tiefen Schlaf des Vergessens gerissen werden. Auf der Suche nach Gerichtsprotokollen des *Tribunal de 1ère Instance Natitingou* kam ich unter anderem mit einem Archivleiter des Büros *des Affaires Civiles et Penales* in Kontakt, der, nachdem ich drei Nachmittage vergeblich auf ihn gewartet hatte, fast weinend zwei riesige Aktendeckel vor mir aufschlug und beim Durchblättern immer wieder beteuerte: "*Hier sehen Sie selbst, aus Ouidah, Allada, Porto Novo, alles da, aber aus Kandi, Parakou ... aus dem Norden nichts, nichts. Das kommt hier nicht bei uns an.*" Wobei er Natitingou, den Namen des Ortes welchem meine Nachforschungen galten, gar nicht erst aussprach. Da war es also wieder, das Gerücht.

Vorliegende Arbeit will folgenden Fragen nachgehen:

Welches Recht finden wir bei den im Atakora lebenden Gruppen Natemba und Betammaribe? Wie kann dieses Rechtssystem klassifiziert werden? Da es sich um mündlich tradiertes Recht einerseits und das durch nationale Gesetzgebung bestimmte Recht andererseits handelt, sind mindestens zwei Rechtssysteme vorhanden. Gibt es infolgedessen ein System aus traditionellem und modernem Recht, was Rechtsdualismus genannt werden müßte, oder

müssen wir nicht vielmehr von Rechtspluralismus¹⁹ sprechen? Welche Übereinstimmungen und Unterschiede kann die vergleichende Analyse kenntlich machen? Diesen Fragen ordnen sich folgende Detailfragen unter:

Wie wird der Zugang zum Produktionsmittel Boden geregelt, der unter Bauern gewissermaßen alles bestimmende Wert für den Status einer Person? (Vgl. Kap. 1)

Welchen Einflüssen unterlagen die vorhandenen Rechtssysteme in der Vergangenheit? Kann dargestellt werden, wie sich Recht in diesen Gesellschaften früher verändert hat, da in historischer Zeit starke Wanderungsbewegungen der Siedlungsgemeinschaften stattfanden? (Vgl. Kap. 2 und 3)

In welcher Form finden wir autochthones Recht vor und wie stellt es sich dar, welche Funktionen erfüllt es? (Vgl. Kap. 4, 5 und 6)

Im weiteren Verlauf wird zu klären sein, welche unterschiedlichen Lösungen sich im Bereich der Konfliktlösung finden lassen. (Vgl. Kap. 7)

Wie ist die weitgehende Übereinstimmung zu erklären, die in dem gesellschaftsvertraglichen Bereich, der traditionellen Solidarität herrscht? Welche Stellung nehmen dabei die rechtlich-religiösen Autoritäten ein? (Vgl. Kap. 8)

Wie werden die Rechtsvorstellungen beider Gesellschaften tradiert beziehungsweise erinnert und welche Besonderheiten lassen sich dabei erkennen? (Vgl. Kap. 9)

¹⁹ Vgl. Schott 1995, S. 38-74.